

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.773.046

22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 4. November 2021 unter der **Nr. 8448/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Reaktorblock heruntergefahren: Problem mit Pumpe im AKW Dukovany gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg darf festgehalten werden, dass in internationalen Konventionen, europäischem Recht und in bilateralen Abkommen festgelegt wird, wann und in welchen Fällen andere Staaten über Ereignisse in kerntechnischen Anlagen wie Kernkraftwerken und in radiologischen Notfällen zu informieren sind. Kontaktstelle ist in allen Fällen das rund um die Uhr besetzte EKC (Einsatz- und Koordinationscenter) im BMI, das „radiologische“ Informationen unverzüglich an die „Bereitschaft Strahlenschutz“ in meinem Ministerium weiterleitet.

Auf internationaler und europäischer Ebene wird mein Ressort auch direkt informiert. Gemäß der internationalen Bewertungsskala (International Nuclear and Radiological Event Scale - INES) wird ein Ereignis der Stufe 2 als Störfall bezeichnet. Bei einem Störfall kommt es zu keiner Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage. Erst bei einem Ereignis der Stufe 4 (Unfall) kommt es auch zur Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage. Ereignisse der Stufe 1 werden als Störung bezeichnet.

Auf internationaler Ebene sei anzumerken, dass das „Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ unter den Auspizien der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) normiert, dass ein Unfall, „bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte“, zu melden ist. Eine Meldeverpflichtung besteht bei Ereignissen der INES-Stufe 2 und höher. Die Vertragsstaaten können aber auch bei anderen radiologischen Ereignissen eine Benachrichtigung vornehmen. Informationsaustausch und

Alarmierung erfolgen heute primär über das von der IAEO eingerichtete Web-basierte System USIE („Unified System for Information Exchange in Incidents and Emergencies“). Darüber hinaus sind auch andere Kommunikationskanäle eingerichtet (Fax, Telefon, E-Mail, Videokonferenz).

Auf europäischer Ebene, gemäß Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (87/600/Euratom), besteht ein dringlicher, verpflichtender Informationsaustausch bei einem radiologischen Notfall oder bei ungewöhnlichen, erhöhten Messwerten der Umweltradioaktivität, aufgrund derer ausgedehnte Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung veranlasst werden. Zusätzlich sollte (auf freiwilliger Basis) gemeldet werden, falls eine dringliche Verbreitung der Informationen zum Vorteil der Mitgliedsstaaten ist, z.B. bei Verlust bzw. Fund von hochradioaktiven Strahlenquellen oder bei Ereignissen mit hoher medialer Auswirkung. Informationsaustausch und Alarmierung erfolgen über das von der EK eingerichtete Webbasierte System ECURIE („European Community Urgent Radiological Information Exchange“). Dieses System besitzt eine eingebaute Alarmierungsfunktion über Telefon, Fax, Email und SMS.

Auf bilateraler Ebene hat Österreich mit allen Nachbarstaaten, abgesehen von Italien und Liechtenstein, bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ abgeschlossen. Weitere derartige Abkommen bestehen mit Polen, der Ukraine, Belarus, der Russischen Föderation und – aus historischen Gründen – Tadschikistan. Diese Abkommen regeln unter anderem die Information der jeweils anderen Vertragspartei im Falle von relevanten Ereignissen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen sowie im Falle von radiologischen Notfällen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind als bilaterale Präzisierung des Internationalen „Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ zu sehen. Diese bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ sehen eine unmittelbare Meldepflicht ab der INES-Stufe 2 vor. Unbeschadet dessen werden im Rahmen der in der Regel einmal jährlich stattfindenden Treffen von Expert:innen zu den bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ auch nichtklassifizierte Ereignisse erörtert, sofern sie direkt oder indirekt für die nukleare Sicherheit von Relevanz sein könnten.

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Sind Sie über das Herunterfahren des Reaktorblocks und die Probleme mit der Pumpe im AKW Dukovany informiert?*
- *Wenn ja, welche Informationen haben Sie erhalten?*
- *Wenn ja, von wem haben die Informationen erhalten?*
- *Wenn ja, wann haben Sie die Informationen erhalten?*
- *Wenn ja, wie haben Sie die Informationen erhalten?*
- *Wenn nein, wieso haben Sie sich darüber noch nicht informiert?*

Das BMK wurde über das Herunterfahren des Reaktorblocks und die Probleme mit der Pumpe im AKW Dukovany über eine OTS-Presseaussendung der APA (OTS0132 5 AI 0145 FMB0003 CA Mi, 08.Sep 2021) am 8. September 2021 informiert.

Zu den Fragen 7 bis 21:

- *Wurden von Ihnen umgehend bei den tschechischen Behörden und/oder bei den Betreibern des AKW Dukovany Informationen über die genauen Hintergründe des Herunterfahrens des Reaktorblocks eingeholt?*
- *Wenn ja, wann?*

- *Wenn ja, zwischen welchen handelnden Personen fand die Kommunikation statt?*
- *Wenn ja, was waren die genauen Hintergründe des Herunterfahrens des Reaktorblocks?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde die österreichische Bevölkerung Ihrerseits über das Herunterfahren des Reaktorblocks und dessen Hintergründe in irgendeiner Form informiert?*
- *Wenn ja, wie?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Wurden die Landesregierungen über das Herunterfahren des Reaktorblocks und die Hintergründe umgehend informiert?*
- *Wenn ja, wie?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, zwischen welchen handelnden Personen fand die Kommunikation statt?*
- *Wenn ja, wie lauten die konkreten Gesprächsinhalte?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*

Eine Abschaltung eines Reaktorblocks eines Kernkraftwerkes, die aufgrund von technischen Problemen mit einer Kühlpumpe erfolgt, hat an sich in der Regel keine oder nur geringe sicherheitstechnische Bedeutung. Daher besteht für ein solches Ereignis keine internationale Meldepflicht. Gleiches gilt für die Meldeverpflichtung aufgrund des bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ Österreichs mit der Tschechischen Republik.

Aus diesem Grund liegt meinem Ressort keine Ereignismeldung über die internationalen Informationssysteme der IAEO, der EK (ECURIE) sowie bilateral vor. Da bei vergleichbaren Ereignissen, die relativ häufig in Kernkraftwerken auftreten, keine Gefährdung für Österreich besteht, war kein akuter Handlungsbedarf gegeben.

Üblicherweise werden diese Ereignisse in den jährlichen bilateralen Expert:innentreffen im Rahmen der bilateralen Nuklearinformationsabkommen behandelt. Gegenständliches Ereignis in Dukovany wurde auch beim bilateralen Treffen mit der Tschechischen Republik am 25. November 2021 thematisiert.

Zu Frage 22:

- *Halten Sie die mehr als 30 Jahre alte Anlage des sowjetischen Typs WWER 440/213 für problematisch?*

Meine Ablehnung gegen die Nutzung der Kernkraft ist ganz grundsätzlich. Das eint auch die gesamte Bundesregierung. Alte Designs haben ebenso Defizite wie auch neue. Die größten Reaktorunfälle der Vergangenheit haben Anlagen sowjetischen, amerikanischen und japanischen Ursprungs betroffen. Kleinere Störfälle traten darüber hinaus in kanadischen, deutschen und französischen Anlagen auf - sowohl in alten als auch neueren.

Zu den Fragen 23 bis 26:

- *Sind Sie über den Bau neuer Kernreaktoren in unserem Nachbarstaat Tschechien informiert?*
- *Wenn ja, welche Informationen haben Sie?*
- *Wenn ja, woher haben Sie die Informationen? (Bitte angeben welche Privatpersonen, Bürgerinitiativen, NGOs, usw. Ihnen relevante Informationen zukommen lassen)*
- *Wenn nein, wieso nicht?*

Mein Haus verfolgt nuklearpolitische Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene auf allen verfügbaren Kanälen mit größter Aufmerksamkeit und ist über sämtliche mehr oder weniger konkreten Pläne zu Kernkraftwerken informiert, somit auch über die Projekte in der Tschechischen Republik. Mit allen Nachbarstaaten (außer Italien und Liechtenstein) hat Österreich darüber hinaus bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ abgeschlossen. Das bilaterale Expert:innentreffen mit der Tschechischen Republik fand am 25. November 2021 statt.

Gemäß dem im Juni 2015 von der Regierung der Tschechischen Republik beschlossenen „Nationalen Aktionsplan zur Entwicklung der Atomenergie in der Tschechischen Republik“ soll zunächst am Standort Dukovany und dann in Temelín je (mindestens) ein neuer Block errichtet werden.

Österreich beteiligte sich im vollen Umfang am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren für den Bau eines neuen Reaktorblocks am Standort Dukovany. Der erste Verfahrensschritt („Scoping“) hat bereits 2016 stattgefunden. Ende 2017 wurde das Hauptverfahren eingeleitet. Die UVE („Dokumentation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt“ samt Anlagen) lag in Österreich mit der Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich auf. Im Rahmen des UVP-Verfahrens fanden im April 2018 Konsultationen auf Beamtenebene in Prag statt. Weiters fanden am 6. Juni 2018 eine „öffentliche Diskussion“ (nicht verpflichtend) in Wien und am 19. Juni 2018 die öffentliche Anhörung in Třebíč (CZ) statt.

Am 8. Juli 2019 hat die tschechische Regierung über das Investorenmodell für den Ausbau des Kernkraftwerks Dukovany entschieden. Investor wird die Gesellschaft Kraftwerk Dukovany II, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der ČEZ. (Eine weitere Tochtergesellschaft wurde auch für den Ausbau des KKW Temelín gegründet.) Das Team um den Regierungsbeauftragten für Kernenergie wurde erheblich verstärkt. Am 20. Juli 2020 hat die tschechische Regierung das lange angekündigte Finanzierungsmodell beschlossen. Es besteht aus einem staatlichen Kredit, einem Abnahmevertrag für den produzierten Strom und einer Schutzklausel (regulatorische bzw. politische Risiken werden vom Staat übernommen). Da es sich letztlich um eine staatliche Beihilfe handelt, ist diese der Europäischen Kommission zu notifizieren. Das diesbezügliche Gesetz (Lex Dukovany) wurde am 30. September 2021 beschlossen. Parallel dazu wird die Ausschreibung vorbereitet. Dabei sollen sowohl chinesische als auch russische Bieter ausgeschlossen werden. Die Ausschreibung ist erst unter der neu gebildeten Regierung zu erwarten.

Ein Rahmenvertrag zwischen dem Ministerium für Handel und Industrie (MPO), ČEZ a.s. und Dukovany II, der u.a. Projektmeilensteine festlegt, sowie eine erste Durchführungsvereinbarung, die konkretere Schritte (Zeitplan) enthält, wurden am 28. Juli 2020 unterzeichnet. Eine „Lex Dukovany“ soll allfällige Verluste der staatlichen Handelsgesellschaft verbrauchsunabhängig auf Konsument:innen überwälzen.

Am 28. August 2019 hat das tschechische Umweltministerium (MZP) - wie mit Österreich vereinbart - per Email vorab angekündigt, dass es am 30. August 2019 den abschließenden Standpunkt zum UVP-Verfahren zur Erweiterung des KKW Dukovany erlassen werde. Das MZP hat am 30. August 2019 eine befürwortende Stellungnahme (Standpunkt) zum UVP-Verfahren zur Erweiterung des KKW Dukovany erlassen und auf seiner Website veröffentlicht. Ende März 2020 hat die Errichtungsgesellschaft den Antrag auf atomrechtliche Standortbewilligung für

neue Blöcke am Standort Dukovany gestellt. Es ist bemerkenswert, dass die Antragstellerin den Initial Safety Report publiziert hat. Am 8. März 2021 hat die tschechische Atomaufsicht SÚJB die atomrechtliche Standortbewilligung für zwei Reaktoren mit einer Leistung von bis zu je 1.200 MWe erlassen. Da der Bescheid von der Antragstellerin nicht angefochten wurde, ist er rechtsgültig und zwischenzeitlich auch publiziert. Der Bescheid wird derzeit übersetzt und im Lichte der fachlichen Stellungnahmen aus dem UVP-Verfahren überprüft werden. Die atomrechtliche Standortbewilligung ist eine der Voraussetzungen für die baurechtliche Bewilligung. Das Baurecht ist das Leitverfahren. Eine atomrechtliche Standortbewilligung bedeutet aber noch keinen Bau. (Auch im Falle der vor ein paar Jahren gescheiterten Erweiterung des KKW Temelín lag bereits eine atomrechtliche Standortbewilligung vor.). Obwohl die SÚJB-Bewilligung zwei Reaktoren betrifft, ist aktuell nur der Bau eines Reaktors geplant. Der erste neue Reaktor soll nach den Plänen der Regierung in den Jahren 2035 bis 2037 ans Netz gehen.

Der österreichische „Widerstand“ gegen das KKW Temelín geht bis in die Zeit des Baubeschlusses Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren für den Ausbau des KKW Temelín hat sich Österreich beteiligt, es wurde (formal) Anfang 2013 abgeschlossen und ist im Verhältnis zur Republik Österreich korrekt und ohne Formfehler abgelaufen. Da im Rahmen der UVP wesentliche Fragen zur möglichen Betroffenheit Österreichs mangels konkreter Angaben zu den Reaktortypen noch nicht geklärt werden konnten, wurde seitens des SÚJB bereits ein Sicherheitsdialog – in Analogie zum Sicherheitsdialog mit der Slowakischen Republik zur Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 des KKW Mochovce – zugesagt; sinnvoll erst nach Typenentscheidung. Im April 2014 wurde die bereits erfolgte Ausschreibung gestoppt, da die von ČEZ geforderten (Finanzierungs-)Zusagen seitens der Regierung nicht erfolgten. Die bereits erteilten Bewilligungen bleiben jedoch grundsätzlich aufrecht, solange das Projekt nicht verändert wird, und könnten daher auch für einen späteren Ausbau genutzt werden.

Zu den Fragen 27 bis 30:

- *Werden Sie sich gegen den Bau neuer Atomkraftwerke einsetzen?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, wurden Ihrerseits diesbezüglich bereits Schritte gesetzt?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*

Solange es noch Kernkraftwerke gibt, verfolgt Österreich eine dreiteilige Strategie, wobei der Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Schutz der Umwelt im Vordergrund stehen. Erstens tritt Österreich auf politischer Ebene mit guten Argumenten gegen die Kernenergienutzung an sich auf.

Zweitens drängt Österreich auf die ständige Verbesserung der nuklearen Sicherheit, u.a. indem kompetent und gut begründet Schwachstellen aufgezeigt und konkrete Maßnahmen eingefordert werden.

Drittens unterstützt Österreich alle Initiativen und Maßnahmen zur Verbesserung von Transparenz und Partizipation im Nuklearsektor und ergreift auch selbst derartige Initiativen.

Bereits seit vielen Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen - zumeist von Österreich initiiert - dauerhafte bzw. formalisierte Anti-Atomallianzen auf europäischer Ebene zu bilden. Dem stehen wiederholte Initiativen pro-nuklearer Staaten gegenüber. Auch wenn bislang formalisierte Allianzen kaum von Dauer waren, so bestehen doch mitunter über viele Jahre stabile Sachkoalitionen. Zuletzt gab es im Juli 2021 einen gemeinsamen Minister:innenbrief (AT,

DE, DK, LU und ES) an verschiedene Mitglieder der EK gegen die Integration der Kernenergie in die Taxonomie. Auch hier sondieren wir weitere Verbündete.

Sowohl das Völkerrecht, als auch das Europarecht ermöglichen die freie Wahl der Energieträger. Folglich gibt es derzeit kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung der Errichtung oder der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften anwendet und im Falle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union das Recht der Europäischen Union eingehalten wird. Das hindert Österreich aber nicht, seine legitimen Sicherheitsinteressen mit allem Nachdruck zu vertreten. Zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt drängt Österreich auf die ständige Verbesserung der nuklearen Sicherheit.

Leonore Gewessler, BA

